

## GROSSE KREISSTADT WANGEN IM ALLGÄU

### **Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung der Altstadt und ihrer Umgebung (Altstadtsatzung) vom 26.01.2015, in Kraft seit 05.02.2015**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501), und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu in der öffentlichen Sitzung am 26.01.2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **Abschnitt 1 – Umfang und Reichweite der Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahrenspflichtige Vorhaben

##### **Abschnitt 2 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- § 3 Grundsätze für die Gestaltung bestehender baulicher Anlagen
- § 4 Grundsätze für die Errichtung von Neubauten

##### **Abschnitt 3 – Dächer**

- § 5 Dachformen, Dachdeckung
- § 6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster
- § 7 Ortgang und Traufe
- § 8 Ausstattungen im Bereich der Dächer
- § 9 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie

##### **Abschnitt 4 – Außenwände, Fassaden**

- § 10 Baukörper
- § 11 Wandflächen
- § 12 Türen, Tore
- § 13 Fenster
- § 14 Schaufenster und Schaukästen
- § 15 Sonnenschutzanlagen
- § 16 Ausstattungen im Bereich der Fassaden
- § 17 Farbgestaltung

##### **Abschnitt 5 – Werbeanlagen und Automaten**

- § 18 Werbeanlagen
- § 19 Automaten

## **Abschnitt 6 – Freiflächen**

§ 20 Unbebaute Flächen und Einfriedungen

## **Abschnitt 7 – Sonstige Vorschriften**

§ 21 Ausnahmen und Befreiungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Identität der Stadt Wangen ist wesentlich durch ihre gut erhaltene historische Altstadt geprägt. Die Baustruktur der Stadt reicht zum großen Teil unverändert bis in das 16. Jahrhundert zurück und stellt mit vielen wertvollen Gebäuden ein Kulturdenkmal von besonderem Wert dar. Aus diesem Grund wurde die Altstadt als Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG) mit Rechtsverordnung vom 22.03.1976 unter Schutz gestellt. Zudem stehen viele Einzelgebäude entweder als einfache Kulturdenkmale nach § 2 DSchG oder als besondere Kulturdenkmale nach § 12 DSchG unter besonderem Schutz. Dieses kulturelle Erbe der Stadt gilt es zu schützen, zu pflegen und behutsam weiter zu entwickeln. Die Gestaltungssatzung ist der Handlungsrahmen für alle bauliche Veränderungen, Unterhaltungsmaßnahmen, Umbauten und Neubauten.

Die Errichtung, der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung gemäß der Satzung vom 30.07.2011 zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Altstadt in Wangen im Allgäu.

## **Abschnitt 1 - Umfang und Reichweite der Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird in zwei Zonen eingeteilt. Zone A und Zone B sind aus dem Lageplan in Anlage 2 ersichtlich.
- 2.) Im Bereich der Zone B gelten nur die Vorschriften des § 2 (Verfahrenspflichtige Vorhaben), § 3 (Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen), § 4 (Grundsätze für die Errichtung von Neubauten), § 6 (Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster), § 14 (Schaufenster und Schaukästen), § 17 (Farbgestaltung), § 18 Abs. 1 bis 7, 9 und 11 (Werbeanlagen), § 21 (Ausnahmen und Befreiungen) und § 22 (Ordnungswidrigkeiten).
- 3.) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht in einem Bebauungsplan eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

### **§ 2 Verfahrenspflichtige Vorhaben**

Bei einer Änderung des äußeren Erscheinungsbilds von Gebäuden und Grundstücken, insbesondere den in Anlage 1 genannten Vorhaben, ist das Kenntnissgabeverfahren durchzuführen. Dabei ist das Formular "Kenntnissgabeverfahren nach Altstadtsatzung" zu verwenden. Als Bauvorlagen müssen die Unterlagen eingereicht werden, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind, mindestens jedoch ein Lageplan, eine Vorhabensbeschreibung sowie Bauzeichnungen. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Denkmalschutzgesetz, bleiben unberührt.

## **Abschnitt 2 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

### **§ 3 Grundsätze für die Gestaltung bestehender baulicher Anlagen**

Bauliche Maßnahmen, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Grundsätze für die Errichtung von Neubauten**

Neubauten sind so zu gestalten, dass sie sich in die umgebende Bausubstanz harmonisch einfügen. Dies gilt in Bezug auf Gebäudeform, Maßstäblichkeit, Gliederung der Bauteile, Materialien und farbliche Gestaltung, aber auch hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen sowie der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft. Auch neue städtebauliche und bauliche Qualitäten sind möglich.

## **Abschnitt 3 - Dächer**

### **§ 5 Dachformen, Dachdeckung**

- 1.) Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform und die Dachneigung sind entsprechend dem historischen Bestand zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Dächer sind als Steildächer mit Aufschieblingen auszubilden.
- 2.) Für die Dachdeckung einschließlich der Dachaufbauten sind naturfarbige, unglasierte, nicht engobierte Tonziegel (Biberschwanz) zu verwenden.
- 3.) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.

### **§ 6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster**

- 1.) Dachaufbauten dürfen nach Größe, Form, Anzahl und Anordnung die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen. Dachaufbauten im zweiten Dachgeschoss dürfen maximal die Hälfte der Fläche der Dachaufbauten im ersten Dachgeschoss haben.
- 2.) Als Dachaufbauten sind nur Schlepp- oder Giebelgaupen und Zwerchhäuser zulässig.
- 3.) Die freie Dachfläche an der Seite und zum First muss mindestens 2 m betragen. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss, waagrecht gemessen, mindestens 0,5 m betragen. Die Höhe der senkrechten Flächen von Gaupen darf maximal 1,5 m, gemessen von der Oberkante der Dachhaut des Hauptdaches bis zur Oberkante der Dachhaut der Gaupe, betragen. Zwischen oberer und unterer Gaupe muss eine deutlich erkennbare ziegelgedeckte Dachfläche sein.
- 4.) Die Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen.
- 5.) Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen sind nur in der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Dachfläche, bei giebelständigen Gebäuden nur in der hinteren Hälfte der Dachfläche zulässig. Sie dürfen die Dachfläche nicht mehr als 2 Meter überragen und dürfen nicht über die Firstlinie ragen.

6.) Dacheinschnitte sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind.

7.) Einzelne Dachflächenfenster sind in Nicht-Aufenthaltsräumen zulässig, wenn sie eine Breite von 60 cm und eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

### **§ 7 Ortgang und Traufe**

1.) Ortgänge sind mit einem Überstand von maximal 30 cm auszubilden. Die Höhe des Ortgangabschlusses darf 15 cm nicht überschreiten.

2.) Der Dachüberstand an der Traufe muss mindestens 30 cm und darf höchstens 50 cm betragen. Dachüberstände von mehr als 50 cm sind nur zulässig, soweit der historische Befund dies rechtfertigt.

3.) Für alle sichtbaren Teile des Dachabschlusses ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen.

### **§ 8 Ausstattungen im Bereich der Dächer**

1.) Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

2.) Technische Einrichtungen wie Dachrinnen, Verwahrungen und Schneefangeinrichtungen, die nicht aus Kupferblech oder Titanzink bestehen, sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen.

### **§ 9 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie**

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Sie müssen in die Dachfläche integriert sein, den gleichen Farbton wie die Dachfläche haben und dürfen nicht glänzend sein.

## **Abschnitt 4 - Außenwände , Fassaden**

### **§ 10 Baukörper**

1.) Benachbarte Baukörper sollen sich durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abheben.

2.) Das Erdgeschoss ist so zu gestalten, dass es als Sockel des ganzen Gebäudes erscheint. Für die Pfeiler sind folgende sichtbare Mindestmaße einzuhalten: Breite: 50 cm, Tiefe: 35 cm; der Pfeilerabstand darf höchstens 4 m betragen.

3.) Die Ausbildung von Arkaden ist nur zulässig, soweit die Fassade des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.

4.) Vorhandene überlieferte Auskragungen und vorspringende Bauteile (Erker, Stockwerküberkragungen, Vordächer), die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle eines Um- oder Neubaus wieder herzustellen.

## **§ 11 Wandflächen**

- 1.) Außenwandflächen sind zu verputzen oder als Sichtfachwerk zu erhalten. Für die Art der Ausführung ist der historische Befund maßgebend.
- 2.) Als Außenputz ist feinkörniger Putz zu verwenden. Ortsuntypische Zierputze sind unzulässig.
- 3.) Verkleidungen sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Holzschirme auf Giebeln und Kniestöcken.
- 4.) Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänderungen, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind zu erhalten.

## **§ 12 Türen, Tore**

- 1.) Hauseingangstüren sind als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen zu fertigen. Im Zusammenhang mit Schaufensteranlagen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.) Einfahrtstore sind aus Holz herzustellen.

## **§ 13 Fenster**

- 1.) Fensteröffnungen sind in ihren Formaten zu erhalten. Neue Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Fensterbänder sind unzulässig.
- 2.) Fenster ab 1 m Breite sind zwei- oder mehrflügelig zu gliedern.
- 3.) Glasflächen über 60 cm Höhe sind durch Sprossen zu teilen. Die Sprossen müssen an der Außenseite angebracht sein.
- 4.) Fenster sind in Holz auszuführen.
- 5.) Fenster sind mindestens 12 cm hinter der Außenwand anzuschlagen.

## **§ 14 Schaufenster und Schaukästen**

- 1.) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufenster müssen sich in Größe und Form der Gliederung des Baukörpers anpassen. Übereckschaufenster sind nicht zulässig.
- 2.) Die Schaufensterrahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden und sind mindestens 12 cm hinter der Erdgeschossflucht anzubringen.

## **§ 15 Sonnenschutzanlagen**

- 1.) Fenster sind mit Klappläden zu versehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Klappläden andere gestalterische Fassadenelemente beeinträchtigen würden.
- 2.) Rollläden sind als zusätzlicher Sonnenschutz zulässig, sofern die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten wird. Rollladen- und Jalousienkästen dürfen nicht sichtbar sein.

- 3.) Markisen sind nur im Erdgeschoss und nur zum Schutz von Schaufenstern zulässig. Der Markisenbezug muss aus nichtglänzendem Stoff bestehen. Grelle, störende Farben sind unzulässig. Werbung ist nur auf dem Volant zulässig und nur dann, wenn es keine Werbung an der Fassade gibt.
- 4.) Korbmarkisen und feststehende Markisen sind unzulässig.

### **§ 16 Ausstattungen im Bereich der Fassaden**

- 1.) Ausstattungsgegenstände wie Beleuchtungskörper, Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassaden zu integrieren.
- 2.) Beleuchtungskörper, die ausschließlich der Beleuchtung der Fassaden dienen, sind unzulässig. Andere Beleuchtungen dürfen maximal eine Farbtemperatur von 3300 K (warmweiß) haben.
- 3.) Balkone und Vordächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt oder das Erscheinungsbild der Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Sie sind entweder in gestrichenem Holz oder als handwerkliche Schmiede- oder Schlosserkonstruktionen auszuführen. Flächige Brüstungsverkleidungen von Balkonen sind unzulässig.
- 4.) Altanengeländer sind als Schmiede- oder gestrichene Schlosserarbeiten zulässig.

### **§ 17 Farbgestaltung**

- 1.) Die Farbgebung der Fassaden ist entsprechend dem historischen Befund vorzunehmen; ist dieser nicht feststellbar, so hat die Farbgebung in den historisch begründeten Farbtönen des Ortsbildes zu erfolgen.
- 2.) Verputzanstriche sind mit Kalk- oder Mineralfarben durchzuführen.
- 3.) Fenster sind in einem matten Weiß zu streichen. Ausnahmen sind möglich.
- 4.) Alle anderen Bauelemente müssen sich in harmonischer Weise einfügen. Sie sind in nichtglänzenden und nicht grellen Oberflächen auszuführen und müssen auf die Putzfarbe abgestimmt sein.
- 5.) Markisenkästen sind in der Farbe angrenzender Mauerteile zu streichen.

## **Abschnitt 5 - Werbeanlagen und Automaten**

### **§ 18 Werbeanlagen**

- 1.) Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt in Maßstab, Form und Farbe nicht beeinträchtigen.

- 2.) Sie sind nur an der Stätte der Leistung und an Gebäuden zulässig. Für jeden Gewerbebetrieb ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Sie ist horizontal anzubringen. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene künstlerisch gestaltete Stechschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laufschriften oder Rückstrahlschilder sind unzulässig. Wechselnde Bilder, Monitore und Displays, die größer als DIN A 2 sind, sind unzulässig.
- 3.) Werbeschriften sind grundsätzlich auf die Fassade oder auf ein aufgezogenes Putzfeld aufzumalen. Ist dies nicht möglich, sind ausnahmsweise Einzelbuchstaben mit einer Profiltiefe von 2 cm zulässig.
- 4.) Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf maximal  $\frac{2}{3}$  der Gebäudefront betragen. Schriften dürfen nicht höher als 25 cm sein; einzelne Zeichen oder Buchstaben dürfen max. 55 cm hoch und max. 55 cm breit sein.
- 5.) Ausnahmsweise können Ausleger und Stechschilder als künstlerisch gestaltete Werbeanlagen neu angebracht werden.
- 6.) Werbeanlagen, mit Ausnahme der Ausleger und Stechschilder, dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- 7.) Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Pfeiler, Architekturbemalungen und Ähnliches nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- 8.) Werbeschilder dürfen nicht beleuchtet werden und nicht selbstleuchtend sein. Für Apotheken dürfen ausnahmsweise beleuchtete Werbeschriften und Zeichen verwendet werden. Werbeanlagen von Gastronomiebetrieben dürfen ausnahmsweise mit hinterleuchteten Schriften versehen werden. In beiden Fällen sind Leuchtquellen nur zulässig, wenn sie sich unauffällig und blendfrei in das Gesamtbild der Werbeanlage und des Gebäudes integrieren lassen.
- 9.) Bänder oder Plakate, die an Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 30 % der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken, sind unzulässig.
- 10.) Bewegliche Werbeanlagen in Form von Säulen, Luftballons, Fahnen und Ähnlichem sind unzulässig.
- 11.) Pro Geschäft ist eine Klapptafel zulässig.

## **§ 19 Automaten**

Automaten sind zulässig

1. in Passagen und Hauseingängen;
2. ausnahmsweise an Hauswänden bis insgesamt 0,8 m<sup>2</sup> Größe, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.

## **Abschnitt 6 - Freiflächen**

### **§ 20 Unbebaute Flächen und Einfriedungen**

- 1.) Die Befestigung und die Einfriedung von unbebauten Grundstücksflächen muss sich, soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen oder von ihnen einsehbar sind, in Material, Farbe und Werkstoff dem historischen Bild der Altstadt anpassen.

2.) Befestigte Freiflächen zwischen Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht abgeschränkt werden.

3.) Bei Gartennutzung sind als Einfriedung nur Zäune mit senkrecht stehenden Latten, schmiedeeiserne Zäune und Hecken bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.

## **Abschnitt 7 – Sonstige Vorschriften**

### **§ 21 Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften der §§ 4 – 20 können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen kann nach § 56 LBO Befreiung erteilt werden

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) Vorhaben verwirklicht, ohne das nach § 2 erforderliche Kenntnissgabeverfahren durchzuführen.
- 2.) andersartige als die in § 5 genannten Dachziegel verwendet.
- 3.) Fenster entgegen den Anforderungen des § 13 ausführt.
- 4.) die Farbgebung von Gebäuden entgegen den Anforderungen des § 17 ausführt.
- 5.) Werbeanlagen entgegen den Anforderungen des § 18 ausführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

2.) Gleichzeitig tritt die bisherige Altstadtsatzung der Stadt Wangen im Allgäu vom 02.07.2001 in der Fassung vom 27.10.2003 außer Kraft.



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Wangen im Allgäu, den 29.01.2015

Michael Lang  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1: Kenntnispflichtige Vorhaben**

### **1. Gebäude und Gebäudeteile**

- a. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, bis 40 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,
- b. Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m<sup>2</sup>,
- c. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- d. Gebäude für die Wasserwirtschaft oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis 5 m Höhe,
- e. Vorbauten ohne Aufenthaltsräume bis 40 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,
- f. Terrassenüberdachungen bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- g. Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche

### **2. tragende und nichttragende Bauteile**

- a. Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen,
- b. Außenwandverkleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen

### **3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen**

- a. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- b. Windenergieanlagen bis 10 m Höhe

### **4. Anlagen der Ver- und Entsorgung**

- a. bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe, ausgenommen Gebäude,
- b. bauliche Anlagen zur Gewässerbewirtschaftung

### **5. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen**

- a. Masten und Unterstützungen für Fahnen,
- b. Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlagen,

- c. Signalhochbauten der Landesvermessung,
- d. Blitzschutzanlagen

**6. Behälter, Wasserbecken, Fahrsilos**

- a. Behälter für verflüssigte Gase mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m<sup>3</sup>,
- b. Behälter für wassergefährdende Stoffe mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup>,
- c. sonstige drucklose Behälter mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und 3 m Höhe

**7. Einfriedungen, Stützmauern bis 2 m Höhe**

**8. Pergolen**

**9. Werbeanlagen, Automaten**

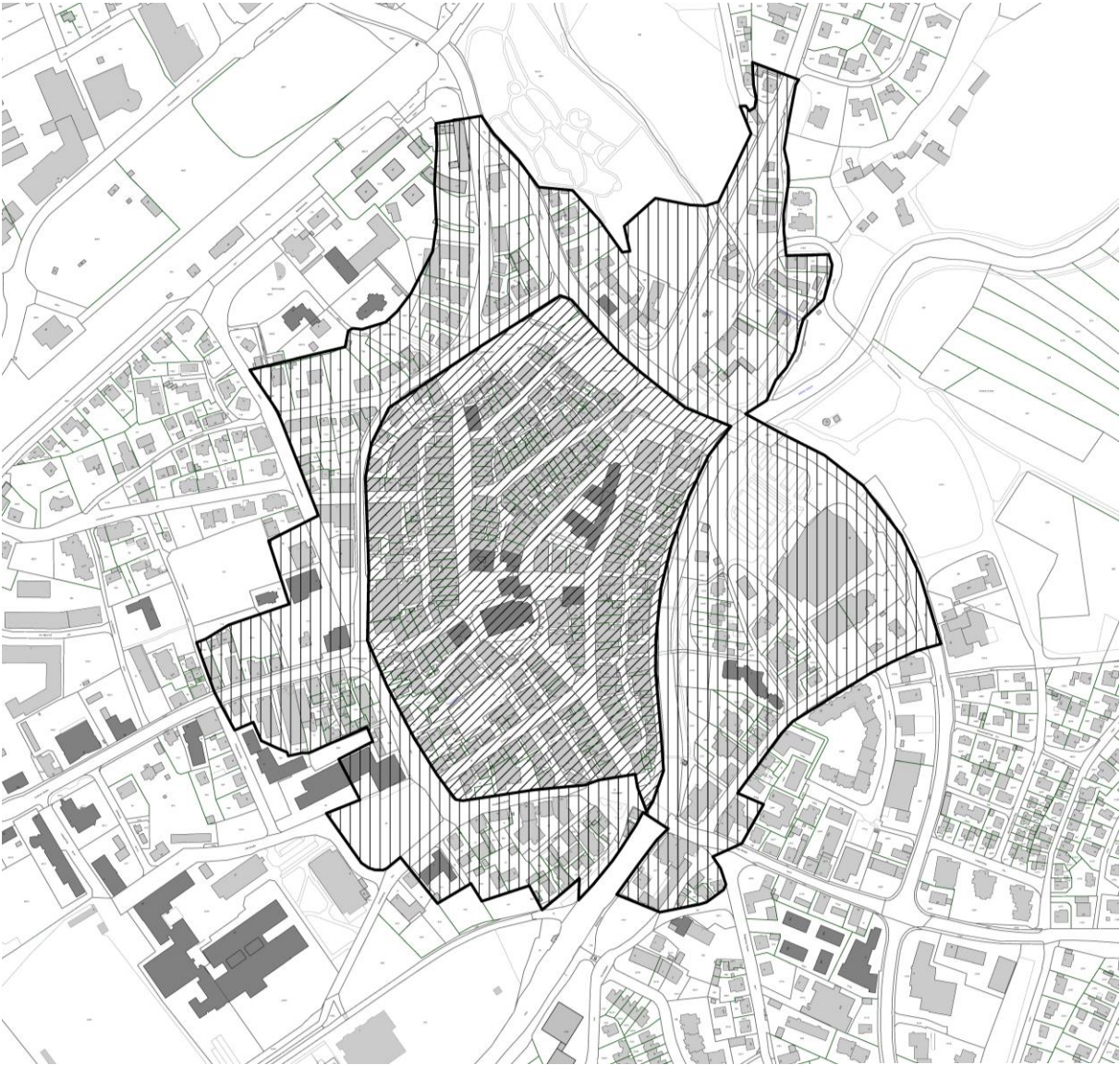
- a. Werbeanlagen bis 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
- b. Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche,
- c. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- d. Automaten

**10. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen**

- a. private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser,
- b. Stellplätze bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück,
- c. Fahrradabstellanlagen,
- d. freistehende Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
- e. Brunnenanlagen,
- f. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche

**11. Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar sind**

Anlage 2



**Altstadtsatzung**

- Zone A 
- Zone B 